

Auf Grund von Artikel 23 und Artikel 24 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (Bay BS I 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Gemeinde Fünfstetten folgende

Satzung

für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Fünfstetten

§ 1 Definition

Die Mittagsbetreuung ermöglicht eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern insbesondere der Grundschule, von Unterrichtsende bis maximal 16.00 Uhr. In dieser Zeit ist der Aufenthalt mit sozialpädagogischen und freizeitpädagogischen Ansätzen zu gestalten. Den Kindern soll dabei einerseits die erforderliche Entspannung und Ruhe nach dem Unterricht ermöglicht, andererseits aber auch Gelegenheit geboten werden, allein oder im Umgang mit anderen zu spielen, kreativ tätig zu sein, positives soziales Verhalten zu üben und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Neben dem pädagogischen Freizeitangebot wird in der Mittagsbetreuung eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung angeboten. Die Betreuungskräfte übernehmen jedoch keine Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben. Diese Aufgabe obliegt den Eltern und der Lehrkraft. Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungs- und Bildungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Gemeinde Fünfstetten, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern etc.). Grundlage für die Mittagsbetreuung ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 07. Mai 2012.

§ 2 Aufnahmekriterien

1. Es werden grundsätzlich Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
2. Es werden Kinder mit Beginn der Schulpflicht bis Ende der Grundschulzeit aufgenommen.
3. Die Mittagsbetreuung steht Kindern mit dem Hauptwohnsitz in Fünfstetten offen. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Fünfstetten.
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien vorgenommen:
 - a) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist (unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird).
 - b) Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind.
 - d) Geschwisterkinder.
 - e) Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form nachzuweisen. Geschwisterkinder werden bei gleicher Dringlichkeit bevorzugt aufgenommen.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Fünfstetten, unter Beachtung sozialpädagogisch relevanter Faktoren/Kriterien.

§ 3 Anmeldung

Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der schriftlichen Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu machen. Zu diesem Zweck wird bei der Anmeldung ein Formblatt ausgehändigt, das ausgefüllt und unterschrieben an die Gemeinde Fünfstetten zurückzugeben ist. Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Schuljahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres.
- (2) Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am ersten Schultag eines Jahres und endet am letzten Schultag des darauffolgenden Jahres.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Donnerstag von Unterrichtsende bis maximal 16.00 Uhr und am Freitag bis 14.30 Uhr. Sollten, durch den Schulunterricht frühere Betreuungszeiten notwendig werden (schulischen Veranstaltungen, wie Sportfest, Schulspieltage, Hitzefrei usw.), werden diese Zeiten für Kinder, welche die Mittagsbetreuung gebucht haben, zusätzlich abgedeckt.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder anzuhalten, die bekannten Komm- und Gehzeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten. Wenn ein Kind am Besuch verhindert ist, ist dies unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

§ 7 Schließzeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung ist während der Schulferien geschlossen.
- (2) Die Mittagsbetreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließungen).

§ 8 Kosten/Entgelte

Für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ werden Kosten bzw. Entgelte auf der Grundlage eines gesonderten Aufnahmevertrages erhoben.

§ 9 Unfallversicherung

Für die Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung besteht eine Unfallversicherung. Dies gilt auch für den direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung und bei möglichen Veranstaltungen sowie Unternehmungen der Mittagsbetreuung. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Gemeinde Fünfstetten.

§ 10 Aufsichtspflicht

Die Gemeinde Fünfstetten bzw. das Betreuungspersonal übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung betritt und sich beim Betreuungspersonal gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Mittagsbetreuung verlässt. Sollte sich das Kind während der Betreuungszeit vom Gelände der Grundschule entfernen, besteht keine Aufsichtspflicht. Auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten, ist dies der Gemeinde Fünfstetten bzw. dem Betreuungspersonal schriftlich zu melden.

§ 11 Haftung

- (1) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Schulmaterial und sonstige Wertgegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (2) Bei mutwilliger Beschädigung des Schuleigentums durch Kinder haften deren Personensorgeberechtigte für den Schaden.

§ 12 Krankheit

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Erkrankungen bitten wir der Gemeinde Fünfstetten bzw. dem Betreuungspersonal unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (4) Laut Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen können nach § 46 Bundesseuchengesetz die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die Schließung der Einrichtungen anordnen. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Gemeinde Fünfstetten besteht in diesem Falle nicht.

§ 13 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

- (1) Eine Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist in Ausnahmefällen mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schulhalbjahres bzw. zum Ende des Schuljahres möglich.
- (2) Ein Sonderkündigungsrecht besteht bei Wegzug aus der Gemeinde Fünfstetten, Arbeitslosigkeit der Personensorgeberechtigten oder sonstigen sozialen Gründen und ist dann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14 Ausschluss und Kündigung durch die Gemeinde Fünfstetten

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden,
 - a) wenn sonstige, vor allem sozialpädagogische Gründe, die im Kind oder den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen.
 - b) wenn es häufiger unentschuldig fehlt.
 - c) bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder
 - d) wenn sich die Personensorgeberechtigten für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der gesamten Kostenbeteiligung oder für einen Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Kostenbeteiligung in Verzug befindet, der die Kostenbeteiligung für zwei Monate erreicht.
- (2) Liegt ein Ausschlussgrund gemäß Ziffer 1 vor, dann ist die Gemeinde zur Kündigung des Aufnahmevertrages berechtigt. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Sie muss schriftlich erfolgen.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist.

§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher mögliche Elternveranstaltungen besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, notwendige Gesprächstermine mit dem Betreuungspersonal zu vereinbaren, um sich immer über den aktuellen Stand zu informieren.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Verhinderungen, Abwesenheit sind/ist rechtzeitig zu melden.

§ 16 Hausrecht

Das Hausrecht für die Mittagsbetreuung obliegt der Leitung der Mittagsbetreuung.

§ 17 Datenschutz

- (1) Soweit von der Gemeindeverwaltung Daten über das Kind und/oder seine Familie für den Abschluss des „Aufnahmevertrages Mittagsbetreuung“ erhoben, verarbeitet, gespeichert und/oder genutzt werden, gelten die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDGG).
- (2) Hinweise zur Datenverarbeitung sind als Anlage dem Aufnahmevertrag beigelegt und jederzeit unter www.fuenfstetten.de einsehbar.

§ 18 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grundschule Fünfstetten-Gosheim, Schulhaus Fünfstetten (Kapellstr. 5, 86681 Fünfstetten).

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Fünfstetten, den 28.07.2020

Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2020

Gemeinde Fünfstetten

Bickelbacher

1. Bürgermeister